

Strafrecht AT

Besondere persönliche Merkmale (§ 28 StGB)

- Grundsätzlich wird bei der Teilnahme nach **Akzessorietätsregeln** zugerechnet:
 - Das Ausmaß der Strafbarkeit des Teilnehmers (§ 28 I StGB) bestimmt sich nach der Haupttat; was der Teilnehmer weiß, wird ihm zugerechnet.
 - Teilnahme setzt jedoch lediglich eine vorsätzlich begangenen rechtswidrige Haupttat voraus (§§ 26, 27 I StGB). Dass der Haupttäter schuldhaft handelt, ist nicht erforderlich.
- **§ 29 StGB** ordnet an, dass jeder Beteiligte ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft wird.
 - Eine Schuldzurechnung findet bei der Beteiligung mehrerer nicht statt („limitierten Akzessorietät“).
 - Dabei betrifft § 29 StGB allerdings nur eine Ausnahme vom Grundsatz der Akzessorietät hinsichtlich der Schuld.
- **§ 28 StGB** enthält eine weitere wesentliche Ausnahme und betrifft die limitierte Akzessorietät des Unrechts.

Besondere persönliche Merkmale

§ 14 I StGB

§ 28 I StGB



„besondere persönliche Eigenschaften,
Verhältnisse oder Umstände“



nur täterbezogene persönliche
Merkmale geht es (Kennzeichnung
der Persönlichkeit)

§ 28 StGB

Abs. 1



Strafmilderung für Teilnehmer, wenn ihm ein strafbegründendes besonderes persönliches Merkmal fehlt.

gilt nur für Teilnehmer

wirkt nur strafmildernd

Abs. 2



Besondere persönliche Merkmale, welche die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen (modifizieren), gelten nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

gilt für Täter und Teilnehmer

wirkt strafmildernd und strafschärfend

- § 28 StGB betrifft die **limitierte Akzessorietät des Unrechts**.
- Nach h. M. fallen **nur täterbezogene persönliche Merkmale** in den Anwendungsbereich des § 28 I StGB. Bei ihnen geht es um die Kennzeichnung der Persönlichkeit.
- **§ 28 I StGB** enthält eine Strafmilderung für den Teilnehmer, wenn bei ihm besondere persönliche Merkmale fehlen, welche die Strafbarkeit des Täters begründen. Strafbegründend ist ein besonderes persönliches Merkmal, wenn der gesetzliche Tatbestand, der dieses Merkmal beschreibt, ein eigenständiges Delikt ist.
- Nach **§ 28 II StGB** gelten besondere persönliche Merkmale, welche die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen (modifizieren), nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.